

**Nr.: BV-019/2015****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 24.02.2015  
24.02.2015

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Frau Held  
Tel.: 421340  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-019/2015

**Betreff :**

Annahme von Spenden an die Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Annahme der Geldspende sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck.

Spendenhöhe	Spender	Spendenzweck	Spendeneingang
200,00 Euro	Agrargesellschaft mbH Mochau	Ortsfeuerwehr Mochau	12.12.2014

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	37	
<b>Produkt</b>	126101	Brandschutz, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	Nummer Bezeichnung
	414800	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	9999999999	

Haushaltsjahr 2014		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	200,00 Euro	2016		2016	
		2017		2017	
Bedarf	Bedarf	2018		2018	

**Begründung :**

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich zahlreiche Veränderungen ergeben, die u. a. auf die Arbeit der Stadtkasse Auswirkungen haben. Gemäß § 99 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden. Eine Staffelung nach Wertgrenzen für die Annahmeentscheidung muss in der Hauptsatzung festgehalten werden.

**II. Beschlussgegenstand**

Die Lutherstadt Wittenberg hat seit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (seit der letzten Beschlussvorlage BV-148/2014 im Stadtrat) eine Geldspende erhalten. Da diese nicht ohne Zustimmung des Stadtrates angenommen werden darf, ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich.